

RS UVS Kärnten 2004/10/11 KUVS-1224/6/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.2004

Rechtssatz

Hat die Beschuldigte als Verantwortliche eine Ausländerin als Friseurin ohne entsprechende Bewilligung beschäftigt, dies deshalb, weil die Ausländerin damit rechnete, die Staatsbürgerschaft vor Ablauf ihres Befreiungsscheines zu erhalten und hatte es die Beschuldigte sodann unterlassen sich zu erkundigen ob eine Bewilligung vorliegt, so ist der Tatbestand der bewilligungslosen Beschäftigung zweifelsfrei gegeben.

Schlagworte

bewilligungslose Beschäftigung, Erhalt der Staatsbürgerschaft vor Ablauf des Befreiungsscheines, Ausländerin, Ausländerbeschäftigung, Informationspflicht des Dienstgebers

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at